

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 1/26 BDG 1979

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

Verwendung

und an der Heereslogistikschule, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2a oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen und auch nicht in Z 26.2 erfasst werden

Erfordernis

- 26.1. Lehrer an mittleren und höheren Schulen a) Bei Lehrern für musikalische Unterrichtsgegenstände durch den Erwerb eines Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des 2002 Universitätsgesetzes bzw. den Erwerb eines Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 UniStG eines einschlägigen Studiums an einer Universität der Künste oder gleichwertigen Studienrichtung anderen an einer Musiklehranstalt oder durch den Erwerb eines **Bachelorgrades** 87 1 des gemäß§ Abs. Universitätsgesetzes 2002 in den Studien Instrumental(Gesangs)pädagogik oder Musik-Bewegungserziehung bzw. durch die Lehrbefähigung (in den beiden letztgenannten Fällen aus Gesang oder einem zugelassenen Instrumentalfach oder für rhythmischmusikalische Erziehung);
 - b) bei Lehrern für sozialfachliche Unterrichtsgegenstände durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung in der in Betracht kommenden Fachrichtung (insbesondere gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I 108/1997) gemeinsam mit einer sechsjährigen facheinschlägigen Berufspraxis;
 - c) bei Lehrern für Bildnerische Erziehung, für Werkerziehung und für verwandte Unterrichtsgegenstände durch
 - aa) eine sechsjährige Berufspraxis mit besonderen Leistungen facheinschlägiger Richtung oder
 - bb) (nur an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik) eine Reife- und Diplomprüfung für Erzieher oder Kindergärten gemeinsam mit einer einschlägigen fachlichen Ausbildung und einer zweijährigen einschlägigen Berufs- oder Lehrpraxis;

- d) bei Lehrern an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik und Bildungsanstalten für Sozialpädagogik und an Praxisschulen und bei Lehrern für Kinderbeschäftigung durch eine für Lehrer der Verwendungsgruppe L 3 vorgeschriebene Befähigung gemeinsam mit einer sechsjährigen einschlägigen Berufs- der Lehrpraxis;
- e) bei Lehrern für Kindergarten-, Sonderkindergarten- und Hortpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik durch eine Reifeund Diplomprüfung für Kindergärten (und Horte) bzw. Diplomprüfung für Kindergärten oder eine Diplomprüfung für Sonderkindergärtnerinnen gemeinsam mit der Zusatzprüfung aus Didaktik und einer vierjährigen einschlägigen Berufs- oder Lehrpraxis;
- f) bei Lehrpersonen für fachpraktische Unterrichtsgegenstände an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen die Ablegung der Reifeprüfung bzw. Reife- und Diplomprüfung an höheren Schule sowie eine sechsjährige facheinschlägige Berufspraxis.
- g) bei Lehrern für den Fachunterricht an den land- und forstwirtschaftlichen Schulen durch die Erlernung eines einschlägigen Lehrberufes gemäß Z 3.13 lit. a und b gemeinsam mit einer sechsjährigen Berufspraxis mit besonderen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

angeführten Schulen, soweit sie nicht die Reifeprüfung an einer höheren Schule. Erfordernisse der Verwendungsgruppen L 2a oder einer höheren Verwendungsgruppe erfüllen

26.2. Lehrer für Religion an den in Z 26.1 Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw.

26.3. Lehrer für Bewegung und Sport

Die erfolgreiche Ablegung der

- a) Befähigungsprüfung für Leibeserzieher an Schulen oder
- b) Abschlussprüfung der staatlichen Sportlehrerausbildung mit dem Spezialfach Leibeserziehung an Schulen an einer Bundessportakademie.

26.4. Erzieher (Sondererzieher) Bundeskonvikten, am Blindenerziehungsinstitut in Wien oder am Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien oder in gleichartigen Anstalten sowie an Schülerheimen, Sonderschülerheimen, Übungsschülerheimen, Übungshorten ganztägigen Schulformen

an Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung (Kolleg) für Erzieher bzw. Diplomprüfung für Sondererzieher.

26.5. (Aufgehoben durch BGBl. I Nr. 96/2007)

26.6. Lehrer für Hort- und Heimpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an Bildungsanstalten für Sozialpädagogik und an Bildungsanstalten für Elementarpädagogik

- 26.6. Lehrer für Hort- und Heimpraxis sowie für a) Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung für Erzieher,
 - b) die erfolgreiche Ablegung der Zusatzprüfung aus Didaktik und
 - c) eine zweijährige einschlägige Berufs- oder Lehrpraxis.

In Kraft seit 10.10.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$